



Die Besteuerung von Optionsgeschäften im Privatvermögen

Hausarbeit mit Schwerpunkt im Studienfach
Einkommensteuer

eingereicht beim Fachbereich Steuerverwaltung der
Fachhochschule für Verwaltung und Dienstleistung
Schleswig-Holstein
am 23.01.2006

Name der Verfasserin:

Lehrgruppe:

Name des Erstkorrektors:

Name der Zweitkorrektorin:

Inhaltsverzeichnis

Die Besteuerung von Optionsgeschäften im Privatvermögen....	- 1 -
1. Einleitung und Einordnung der Option in die Struktur des Finanzmarktes	- 4 -
1.1 Einleitung	- 4 -
1.2 Die Position der Optionen auf den Finanzmärkten.....	- 5 -
2. Inhalt und rechtliche Einordnung der Optionsgeschäfte	- 6 -
2.1 Inhalt eines Optionsgeschäftes	- 6 -
2.2 Die vier Grundpositionen.....	- 7 -
2.2.1 Kauf einer Kaufoption	- 7 -
2.2.2 Verkauf einer Kaufoption	- 8 -
2.2.3 Kauf einer Verkaufsoption	- 9 -
2.2.4 Verkauf einer Verkaufsoption	- 9 -
2.3 Beendigung des Optionsgeschäftes	- 10 -
2.3.1 Ausübung der Option.....	- 10 -
2.3.2 Verfall bei Ablauf der Laufzeit.....	- 11 -
2.3.3 Glattstellung	- 11 -
2.3.4 Übertragung	- 11 -
2.4 Ziel eines Optionsgeschäftes	- 12 -
2.5 Das Optionsgeschäft als Differenzgeschäft gemäß § 764 BGB	- 12 -
2.6 Das Optionsgeschäft nach dem vierten Finanzmarktförderungsgesetz	- 14 -
3. Ertragssteuerliche Behandlung von Optionsgeschäften	- 14 -
3.1 Allgemeines	- 14 -
3.2 Behandlung des Kaufs einer Option	- 15 -
3.2.1 Optionsprämie beim Kauf des Optionsrechtes	- 15 -
3.2.2 Beendigung der Option.....	- 16 -
3.2.2.1 Ausübung des Optionsrechtes	- 16 -
3.2.2.1.1 Rechtslage vor dem Steuerentlastungsgesetz ..	- 16 -
3.2.2.1.2 Rechtslage nach dem Steuerentlastungsgesetz-	- 17 -
3.2.2.2 Glattstellung	- 18 -
3.2.2.2.1 Rechtslage vor dem Steuerentlastungsgesetz ..	- 18 -
3.2.2.2.2 Rechtslage nach dem Steuerentlastungsgesetz-	- 20 -
3.2.2.3 Verfall	- 20 -

3.3 Behandlung des Verkaufes einer Option.....	- 21 -
3.3.1 Verkauf einer Option/ Stillhalterprämie	- 21 -
3.3.1.1 Rechtslage vor dem Steuerentlastungsgesetz	- 21 -
3.3.1.2 Rechtslage nach dem Steuerentlastungsgesetz...	- 23 -
3.3.2 Beendigung der Option.....	- 24 -
3.3.2.1 Ausübung durch den Optionsnehmer	- 24 -
3.3.2.2 Gattstellung	- 25 -
3.4 Kombinationsgeschäfte.....	- 26 -
3.4.1 Arten von Kombinationsgeschäften	- 26 -
3.4.2 Besteuerung der Kombinationsgeschäfte	- 27 -
3.5 Problemfall: Lieferung der Wertpapiere und anschließende Veräußerung	- 28 -
4. Ausblick und Wertung.....	- 29 -
4.1 Verfall der Option	- 29 -
4.2 Verfassungsmäßigkeit der Vorschrift	- 30 -
4.2.1 Veranlagungszeiträume 1997 und 1998.....	- 30 -
4.2.2 Veranlagungszeitraum 1999 und aktuelle Jahre	- 30 -
4.3. Reformentwurf von Mitschke in Bezug auf die Besteuerung von Termingeschäften.....	- 32 -
Literaturverzeichnis / Quellenverzeichnis	- 34 -

1. Einleitung und Einordnung der Option in die Struktur des Finanzmarktes

1.1 Einleitung

Die Besteuerung von Kapitalvermögen stellt seit jeher ein Problem für das deutsche Steuersystem dar. So sind anlässlich der Einführung des Zinsabschlages zum 01.01.1993 viele Kapitalanleger in das umliegende Ausland abgewandert, um ihre Vermögen dort mit steuerlichen Vorteilen oder sogar steuerfrei anzulegen.

Des Weiteren „flüchteten“ viele Anleger auch hier in Deutschland in Anlageformen, die als „steuerbegünstigt“ angepriesen wurden. Inländische Banken und Finanzdienstleister wurden kreativ und entwickelten Produkte mit dem Ziel, Gewinne zu schaffen, die nicht der Einkommensbesteuerung unterworfen werden müssen. Besonders hervorzuheben war hier die Möglichkeit, Erträge über die damalige Spekulationsfrist von sechs Monaten zu schieben, um steuerfreie Kursgewinne zu erzielen.

Diese Entwicklung zog wiederum Reaktionen des Gesetzgebers nach, der versuchte, wenn auch mit Zeitverzögerung, diese Produkte zu besteuern.

Auch die erhöhte Risikobereitschaft im Anlageverhalten der Bürger hat in den letzten Jahren zu einer Veränderung am Kapitalmarkt geführt. Während vor zehn Jahren das Sparguthen bevorzugt wurde, wandelte sich die Risikobereitschaft der Deutschen hin zur Aktie und Investmentfonds. Begünstigt wurde dies durch die jahrlange positive Marktentwicklung und die spektakulären Neuemissionen, die eine risikoreichere Anlage äußerst attraktiv erscheinen ließen.

So wurden Privatanleger an Anlageformen wie Optionen oder Futures herangeführt. Dies war vor einigen Jahren eher institutionellen Anlegern vorbehalten. Die vorliegende Arbeit soll

die Besteuerung der Optionsgeschäfte im Privatvermögen erläutern und einen Überblick über die Entwicklung der Rechtsprechung und die aktuelle Gesetzeslage geben.

1.2 Die Position der Optionen auf den Finanzmärkten

Die Finanzmärkte unterteilen sich in Kassa- und Terminmarkt. Am Kassamarkt werden die originären Papiere wie Aktien, Anleihen sowie Optionsscheine gehandelt. Dieses Marktsegment wird dadurch charakterisiert, dass Vertragsabschluss und Vertragserfüllung sehr eng zusammen liegen. Dies ist der Fall, wenn höchstens sieben Arbeitstage zwischen beiden Zeitpunkten vergehen.

Davon unterscheidet sich der Terminmarkt, wo zwischen Vertragsabschluss und Vertragserfüllung sogar Jahre liegen können.¹ Die Optionen gehören zur Gruppe der Termininstrumente, die auch als derivative bzw. abgeleitete Papiere bezeichnet werden.

Eine Differenzierung der Termingeschäfte erfolgt durch die Unterteilung in bedingte und unbedingte Termingeschäfte.

Bei einem bedingten Termingeschäft wird dem einen Vertragspartner ein Recht eingeräumt, z. B. zum Kauf einer bestimmten Aktie zu einem festgelegten Preis an einem festen Termin. Ob das Recht ausgeübt wird, liegt im Entscheidungsspielraum des Berechtigten. Der andere Vertragspartner hat die Pflicht, die Aktie zu dem vereinbarten Preis zu verkaufen. Hierzu gehören neben den Optionen die so genannten Over-the-Counter Geschäfte wie Caps und Floors, auf die in dieser Arbeit nicht eingegangen wird.²

Das unbedingte Termingeschäft liegt vor, wenn beide Vertragspartner das zugrunde liegende Geschäft erfüllen müssen.

¹ Glenk in Blümich, § 23, Rz 63

² Schröter, Teil 4 Kapitel 7 Seite 2

Diese Vertragsgestaltung ist für Forwards und Futures charakteristisch.³

Weiterhin lassen sich Termingeschäfte in börsliche und außerbörsliche Geschäfte unterteilen.

Die börslichen Geschäfte werden in Deutschland mittlerweile zentral von der EUREX (European Exchange) gehandelt. Vor 1998 wurden Derivate in mehreren Systemen (u. a. an der Deutschen Terminbörse, der DTB) abgewickelt.⁴

Außerbörsliche Geschäfte kommen ohne die Mitwirkung der Börse zustande und sind individuell vereinbart, der Handel ist aufgrund der starken Spezifikation der Kontrakte nur eingeschränkt möglich.⁵

2. Inhalt und rechtliche Einordnung der Optionsgeschäfte

2.1 Inhalt eines Optionsgeschäftes

Die Option ist eine Vereinbarung zwischen zwei Vertragspartnern, wonach der Verkäufer der Option dem Käufer das Recht gewährt, an einem zukünftigen Zeitpunkt einen bestimmten Basiswert (z. B. Aktie oder Währung) zu einem vorab festgelegten Preis zu kaufen (Kaufoption oder „Call“) oder zu verkaufen (Verkaufsoption oder „Put“).

Der Verkäufer, auch Stillhalter einer Option genannt, gewährt dem Käufer dieses Recht gegen Zahlung eines Geldbetrages, der so genannten Optionsprämie.

Die Basiswerte, auf die Optionen abgeschlossen werden, können sehr vielfältig sein. So kommen neben Aktien, Währungen und Rohstoffen auch Indexoptionen vor, die sich auf Aktien- und Zinsindizes beziehen. In diesen Fällen ist allerdings die effektive Lieferung des Basiswertes ausgeschlossen.

³ Schröter, Teil 4 Kapitel 7 Seite 1

⁴ Grill/Perczynski, S. 410

⁵ Lindberg in Frotzcher, §23, S. 22 Rz 57

Der Optionsgeber hat hier bei Ausübung durch den Optionsnehmer die Differenz zwischen dem vereinbarten Basispreis (also dem vereinbarten Stand des Wertes am Ausübungstag) und dem Tageskurs am Ausübungstag zu zahlen. Dieses Procedere wird Barausgleich oder cash-settlement genannt und kann auch vereinbart werden, obwohl der Basiswert lieferbar ist.⁶

Der Verfalltag bezeichnet den Zeitpunkt, an dem die Option ausgeübt werden kann. Wird dieses Recht nicht in Anspruch genommen, verfällt es. Amerikanische Optionen machen die Mehrzahl der Kontrakte an der EUREX aus und können während der gesamten Laufzeit jederzeit in Anspruch genommen werden. Die Ausübung von europäischen Optionen ist nur am Laufzeitende möglich.⁷

Das Risiko eines Optionsgeschäftes kann je nach Typ unterschiedlich hoch sein, da sich Veränderungen des Börsenkurses des Basiswertes überproportional auf den Optionskurs auswirken. Bei großen Schwankungen kann dies zu einem völligen Wertverfall der Anlage führen, wobei eine Erholung des Kurses häufig durch die begrenzte Laufzeit beeinträchtigt wird.

2.2 Die vier Grundpositionen

2.2.1 Kauf einer Kaufoption

Beim Kauf einer Kaufoption, dem so genannten Long Call, wird dem Inhaber der Option das Recht eingeräumt, einen bestimmten Wert - zum Beispiel eine Aktie - zu einem festgelegten Bezugspreis zu kaufen. Der Erwerber einer solchen Option erwartet steigende Aktienkurse, da er das Recht erwirbt, die Aktie

⁶ Warncke in Lademann, Seite 51, Rz 194

⁷ Schröter, Teil 4, Kapitel 7 Seite 11

zu einem niedrigeren als dem aktuellen Börsenkurs zu beziehen.⁸ Bei einem anschließenden sofortigen Verkauf der Aktie an der Börse würde ihm durch den Unterschied zwischen Börsenkurs und Bezugspreis zuzüglich Optionsprämie ein Gewinn entstehen.

Dementsprechend entsteht dem Anleger immer dann ein Gewinn aus dem Optionsgeschäft, wenn die zugrunde liegende Aktie mindestens in der Höhe der Optionsprämie über dem Basispreis notiert.

Der Verlust ist begrenzt auf die Optionsprämie, da der Optionsnehmer sein Recht ungenutzt verfallen lassen kann, wenn der Börsenkurs der Aktie unter dem Bezugskurs festgestellt wird.⁹

2.2.2 Verkauf einer Kaufoption

Dem Käufer einer Kaufoption steht regelmäßig der Verkäufer der Kaufoption gegenüber.

Dieser wird auch als Stillhalter in Wertpapieren bezeichnet, da er sich verpflichtet, die Aktien bei Ausübung der Option zu liefern. Für diese Verpflichtung erhält er die Optionsprämie. Der Käufer der Option wird diese Möglichkeit jedoch nur in Anspruch nehmen, wenn der Marktpreis über dem Basispreis liegt, der Kurs also gestiegen ist.

Die Ausübung wird für den Verkäufer einer Option also regelmäßig zu einem Verlust führen.¹⁰ Dieser ergibt sich aus der Differenz zwischen aktuellem Börsenkurs und Basispreis und kann somit bei einer stark steigenden Kursentwicklung unbegrenzt sein. Aufgrund dessen muss der Stillhalter eine Sicherheitsleistung (Margin) erbringen.¹¹

⁸ Schröter, Teil 4, Kapitel 7 Seite 12

⁹ Enzyklopädisches Lexikon, Zimmermann, S. 1375

¹⁰ Enzyklopädisches Lexikon, Zimmermann, S. 1375

¹¹ Wurm, Wolff, Ettmann, S. 327

Bei sinkenden oder stagnierenden Marktpreisen kann der Anleger jedoch den Ertrag seines Aktienbestandes steigern. Er vereinnahmt die Optionsprämie, während der Käufer der Option sein Recht nicht ausüben wird, da er die Aktie an der Börse günstiger erwerben kann.¹²

2.2.3 Kauf einer Verkaufsoption

Beim Kauf einer Verkaufsoption, dem so genannten Long Put, wird dem Käufer das Recht eingeräumt, von dem Verkäufer die Abnahme einer bestimmten Anzahl von Aktien zum Bezugspreis zu verlangen. Dieser Anleger setzt auf fallende oder stagnierende Kurse und ist in der Lage, seinen Aktienbestand durch die Option abzusichern. Das von ihm gezahlte Entgelt entspricht somit einer Versicherungsprämie.¹³

Der Käufer der Verkaufsoption muss die zugrunde liegenden Aktien aber nicht zwangsläufig im Bestand halten. Er kann ebenso im Falle der Optionsausübung die Aktien am Markt erwerben, um anschließend die Aktie durch die Option zum höheren Basispreis zu verkaufen.

Der Verlust des Anlegers kann höchstens die Optionsprämie umfassen, da ein Zwang zur Ausübung des Rechtes nicht besteht. Der Gewinn des Anlegers ist begrenzt auf die Differenz zwischen Bezugspreis und Optionsprämie.¹⁴

2.2.4 Verkauf einer Verkaufsoption

Den Verkäufer einer Verkaufsoption nennt man auch Stillhalter in Geld. Er erwartet stagnierende oder steigende Aktienkurse, da er dem Optionsnehmer das Recht einräumt, zu einem Bezugspreis

¹² Enzyklopädisches Lexikon, Zimmermann, S. 1375

¹³ Grill/Perczynski, S. 404

¹⁴ Schröter, Teil 4, Kapitel 7, Seite 12

seine Wertpapiere zu verkaufen. Steigen die Kurse am Markt, wird der Anleger die Optionsprämie vereinnahmen, da der Optionsnehmer seine Aktien an der Börse teurer verkaufen kann.¹⁵

Sinken die Kurse hingegen, übt der Käufer die Option aus. Der Verlust des Verkäufers ergibt sich aus der Differenz zwischen Basispreis und aktuellem Aktienkurs abzüglich erhaltener Optionsprämie. Auch hier muss der Stillhalter eine Sicherheitsleistung erbringen, da das Risiko theoretisch nicht begrenzt ist.¹⁶

Die Position eines Verkäufers von Optionen bezeichnet man in beiden dargestellten Fällen als short Position.

2.3 Beendigung des Optionsgeschäftes

2.3.1 Ausübung der Option

Macht der Käufer einer Option von seinem Recht zum Kauf eines bestimmten Wertes Gebrauch, übt er seine Option aus. Die Entscheidung kann nur der Käufer der Option treffen, während der Stillhalter die Entscheidung des Vertragspartners abwarten muss.

Im Fall der Ausübung ist der Verkäufer verpflichtet, den Basiswert zum vereinbarten Basispreis zu kaufen bzw. zu verkaufen. Die Ausübung einer Option kommt in der Praxis in den meisten Fällen jedoch nicht vor, da die Position vor Endfälligkeit glattgestellt wird.

¹⁵ Grill/Perczynski, S. 404

¹⁶ Wurm, Wolff, Ettmann, S. 327

2.3.2 Verfall bei Ablauf der Laufzeit

Wird die Option bis zum Ende der Laufzeit nicht ausgeübt, verfällt sie wertlos. Für den Verkäufer der Option verbleibt die Optionsprämie als Ertrag.¹⁷

2.3.3 Glattstellung

Um sich aus der Optionsverpflichtung zu lösen, schließen die Kontraktpartner ein Gegengeschäft ab, wodurch die Verpflichtungen des Käufers und des Verkäufers der Option gegenseitig wirtschaftlich und an der EUREX auch rechtlich erlöschen. Der Käufer einer Kaufoption verkauft dementsprechend eine Kaufoption auf den gleichen Basiswert und mit den gleichen Ausstattungsmerkmalen.

Dieses Geschäft muss beim Börsenhandel mit dem Vermerk „closing“ versehen werden, damit eine Aufrechnung durch die Clearingstelle der Börse erfolgen kann.

Die Glattstellung ist die weitaus häufigste Form der Beendigung eines Optionsgeschäftes.¹⁸

2.3.4 Übertragung

Theoretisch ist die entgeltliche oder unentgeltliche Übertragung der Option denkbar. In der Praxis tritt diese Form jedoch nur im außerbörslichen Handel und bei Optionsscheinen auf, die jedoch nicht Gegenstand dieser Arbeit sind. An der EUREX besteht diese Möglichkeit nicht, die Beendigung einer Option ist dort nur durch ein Gegengeschäft möglich.¹⁹

¹⁷ Grill/Perczynski, S. 404

¹⁸ Harenberg/Irmer in NWB

¹⁹ BMF Schreiben vom 27.11.2001, Rz 7

2.4 Ziel eines Optionsgeschäftes

Die zwei wesentlichen Motive für Termingeschäfte sind das so genannte Hedging und die Spekulation.

Beim Hedging (englisch für Sicherung) soll das Risiko, das durch eine offene Position am Markt besteht, vollständig oder zumindest teilweise ausgeglichen werden. Hier unterscheidet man zwischen der Absicherung eines bestehenden Aktienbestandes gegen fallende Kurse und der Sicherung einer geplanten Position gegen steigende Kurse.²⁰

Bei der Spekulation geht es dem Anleger vor allem darum, Kursgewinne zu erzielen, ohne dabei die Werte selbst zu halten. Durch den so genannten Leverage-Effekt kann er von Kursgewinnen überdurchschnittlich profitieren, da die Option weniger Kapitaleinsatz als beim direkten Erwerb der Aktie erfordert.²¹

2.5 Das Optionsgeschäft als Differenzgeschäft gemäß § 764 BGB

Nach alter Rechtslage konnte das Optionsgeschäft unter Umständen als zivilrechtlich relevantes Differenzgeschäft gewertet werden.

Ein Differenzgeschäft ist ein Vertrag über die Lieferung von Waren oder Wertpapieren, jedoch mit der Maßgabe, dass kein realer Austausch von Waren und Geld erfolgt, sondern dass der unterlegene Vertragspartner des Geschäftes den Kurs- bzw. Preisunterschied an den gewinnenden Vertragspartner zu zahlen hat.²² In Wahrheit geht es den Vertragsparteien nicht um den Umsatz von Waren, sondern um die Erzielung von Differenzen.

²⁰ Enzyklopädisches Lexikon, Zimmermann, S. 1376

²¹ BFH 28.11.1990 I. 2d)

²² § 764 BGB

Diese Verträge waren zivilrechtlich als Spiel oder Wette anzusehen, da man annahm, dass es den Parteien vor allem um Unterhaltung und nicht um einen ernsten sittlichen oder wirtschaftlichen Geschäftszweck geht.²³

Die Leistung, die die Vertragspartner sich gegenseitig zusichern, konnte nach bürgerlichem Recht keine Verbindlichkeit begründen.²⁴

Börsentermingeschäfte werden immer dann als Differenzgeschäfte angesehen, wenn beide Parteien vereinbart haben, dass der Basiswert nicht geliefert wird.²⁵ Am Kapitalmarkt werden Termingeschäfte in der Mehrzahl der Fälle als reine Differenzgeschäfte abgeschlossen. Vor allem bei Optionen, die Indizes oder andere nicht lieferbare Bezugsgrößen als Basis haben, ist eine Lieferung ausgeschlossen.²⁶

Allerdings regelte das Börsengesetz die Umstände, unter denen Börsentermingeschäfte trotzdem wirksam sind:

- das Börsentermingeschäft darf nicht gegen geltendes Recht verstoßen und²⁷
- die Beteiligten müssen zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses börsentermingeschäftsfähig sein (börsentermingeschäftsfähig sind unter anderem Kaufleute und Anleger, die im Voraus von ihrer Bank über die spezifischen Risiken und Rechte eines Börsentermingeschäftes schriftlich informiert wurden).²⁸

War ein Börsentermingeschäft nach den oben genannten Grundsätzen nicht wirksam, ist die Rückforderung von bereits

²³ Palandt, § 762, S. 915 Rz 2

²⁴ § 762 BGB

²⁵ Palandt, § 764, S. 918 Rz 8

²⁶ Crezelius in Kirchhof, § 23, S. 28 Rz B 97

²⁷ § 52 BörsG

²⁸ § 52 (2) BörsG

geleisteten Zahlungen durch den verlierenden Vertragspartner ausgeschlossen.²⁹

Der BFH hat dazu entschieden, dass die Annahme eines Differenzgeschäftes einer Steuerbarkeit nicht im Wege stehe, da von beiden Seiten die vereinbarten Leistungen erfüllt werden.³⁰

2.6 Das Optionsgeschäft nach dem vierten Finanzmarktförderungsgesetz

Nach dem vierten Finanzmarktförderungsgesetz wandelte sich das Recht der Termingeschäfte deutlich. Der oben genannte Differenzeinwand nach § 764 BGB sowie der Termineinwand nach § 53 Börsengesetz sind entfallen. Dafür wurden Informationspflichten neu in das Gesetz eingefügt.

3. Ertragssteuerliche Behandlung von Optionsgeschäften

3.1 Allgemeines

Im Steuerentlastungsgesetz 1999/2000/2002 wurde eine Gesetzeslücke geschlossen, die sich durch die ständige Rechtsprechung eröffnet hatte. Demnach fielen nur einige Termingeschäfte unter die Spekulationsfrist, andere dagegen waren nicht steuerbar.

Die Neufassung des § 23 ist auf Termingeschäfte anzuwenden, bei denen der Erwerb des Rechtes nach dem 31.12.1998 erfolgt.³¹

Die Definition eines Termingeschäftes soll sich nach Willen des Gesetzgebers an § 2 Wertpapierhandelsgesetz und § 1 Kreditwesengesetz orientieren.³² Dort wird der Charakter eines

²⁹ § 55 BörsG

³⁰ BFH vom 28.11.1990 I., 5)

³¹ § 52(39) S. 2 EStG

³² Delp in INF 19/1999

Termingeschäftes dadurch definiert, dass sein Preis unmittelbar oder mittelbar vom Börsen- oder Marktpreis eines anderen Wertpapiers oder Wirtschaftsgutes abhängt.³³

Nach aktueller Gesetzeslage ist für die Steuerbarkeit von Termingeschäften die Frist von einem Jahr einzuhalten. Sobald zwischen Erwerb und Beendigung des Rechtes durch Ausübung, Glattstellung, Barausgleich oder Veräußerung mehr als ein Jahr vergeht, sind die Erträge aus dem Geschäft nicht steuerbar.

Des Weiteren ist die Freigrenze in Höhe von aktuell 512 € Gesamtgewinn zu beachten.³⁴

Die Verrechnung von Verlusten aus privaten Veräußerungsgeschäften ist in § 23 Absatz 3 Satz 8 geregelt, so können Verluste nicht nach § 10 d abgezogen werden. Eine Verrechnung ist nur mit Veräußerungsgewinnen des Vorjahres oder in Folgejahren möglich.

3.2 Behandlung des Kaufs einer Option

3.2.1 Optionsprämie beim Kauf des Optionsrechtes

Beim Kauf zahlt der Käufer einer Option die so genannte Stillhalterprämie an den Verkäufer.

Die Zahlung der Prämie stellt für den Optionsberechtigten einen unbeachtlichen Vorgang auf der Vermögensebene dar und ist somit steuerrechtlich ohne Auswirkung.³⁵ Die Optionsprämie sowie eventuell anfallende Spesen, Provisionen und Transaktionskosten stellen jedoch Anschaffungskosten des Wirtschaftsgutes „Optionsrecht“ dar.

³³ § 2 Absatz 2 Wertpapierhandelsgesetz

³⁴ § 23 (3) S. 6 EStG

³⁵ Warnke in Lademann, § 23 S. 52 Rz 201

Übt der Käufer die Option aus und wird ihm der Basiswert geliefert, gehören die Anschaffungskosten der Option zu den Anschaffungskosten des Basiswertes.³⁶

3.2.2 Beendigung der Option

3.2.2.1 Ausübung des Optionsrechtes

3.2.2.1.1 Rechtslage vor dem Steuerentlastungsgesetz

Vor Einführung des § 23 Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 durch das Steuerentlastungsgesetz 1999/2000/2002 war für die steuerrechtliche Behandlung einzig allein relevant, ob das Geschäft als Veräußerungsgeschäft zu werten ist.

Entscheidend ist demnach, ob ein Wirtschaftsgüterumsatz stattfindet oder das Geschäft als Differenzgeschäft zu beurteilen ist. Findet die Lieferung der Werte statt und werden diese innerhalb der Spekulationsfrist von sechs Monaten geliefert, handelt es sich um ein Veräußerungsgeschäft nach § 23 Absatz 1 Nr. 1b. Ist dies nicht der Fall, schließt die Rechtsprechung eine Steuerbarkeit durch Auslegung aus.³⁷

Kirchhof stimmt dieser Interpretation des Gesetzes vollumfänglich zu, da der Wortlaut des § 23 eine Anschaffung und eine Veräußerung voraussetzt. Jedoch erkennt er in seinem Kommentar aus 1995 die Unzulänglichkeit des Gesetzes, da es sich bei den nicht steuerbaren Differenzgeschäften ebenso um klassische Spekulationsgeschäfte handele, die vom inneren Sinn und dem Anlass sich nicht von steuerbaren Optionsgeschäften mit Warenumsatz unterscheiden.

Eine Anwendung des § 23 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 alte Fassung schließen die Literatur als auch die Rechtsprechung aus, da diese

³⁶ Lindberg in Frotscher, § 23, S. 25 Rz 69

³⁷ BFH vom 25.08.1987

Vorschrift nur auf die so genannten Leerverkäufe (der Verkauf der Aktie geht dem Kauf voraus) anzuwenden ist.³⁸

3.2.2.1.2 Rechtslage nach dem Steuerentlastungsgesetz

Ab dem Veranlagungszeitraum 1999 wurde der § 23 Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 eingefügt, mit der Maßgabe, die oben erwähnten Differenzgeschäfte zu erfassen.

Über die Reichweite der neu eingefügten Nr. 4 gibt es unterschiedliche Auffassungen. So wird der Verzicht auf den ursprünglich geplanten einengenden Begriff des Differenzgeschäftes im Gesetzestext als ein Indiz dafür gewertet, dass hier alle Termingeschäfte erfasst werden sollen.³⁹

Andere Kommentatoren und auch die Verwaltung haben an der Trennung festgehalten und erläutern dies damit, dass laut Einzelbegründung des Finanzausschusses die Lieferung eines Wertpapiers erforderlich ist. Demnach sind nur Geschäfte, die durch Barausgleich beendet werden, von § 23 Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 zu erfassen.⁴⁰

Bei Ausübung des Optionsrechtes erlangt der Optionsberechtigte einen Vorteil, indem er ein Wertpapier zu einem günstigeren Preis als dem Börsenpreis kaufen bzw. verkaufen kann. Sind zwischen Optionsvertrag und Ausübung der Option nicht mehr als ein Jahr verstrichen, liegt ein steuerpflichtiges Optionsgeschäft vor.

Als Werbungskosten des Veräußerungsrechtes sind nach § 23 Absatz 3 Satz 5 EStG die Anschaffungs- und Anschaffungsnebenkosten des Optionsrechtes zu erfassen, die vom erhaltenen Barausgleich abzuziehen sind.⁴¹

³⁸ BFH vom 29.06.2004

³⁹ Glenk in Blümich, § 23 Rz 73

⁴⁰ u. a.: Delp INF 19/1999, BMF 27.11.2001

⁴¹ BMF 27.11.2001

Ob das Wertpapier innerhalb eines Jahres nach Ausübung wieder veräußert wird, ist für die Beurteilung des Termingeschäftes irrelevant. Die Optionsprämie kann jedoch als Anschaffungskosten des Basiswertes zu erfassen sein, wenn eine unterjährige Veräußerung erfolgt.⁴²

3.2.2.2 Glattstellung

3.2.2.2.1 Rechtslage vor dem Steuerentlastungsgesetz

Um die Frage, wie die Glattstellung nach alter Fassung des § 23 zu behandeln ist, gibt es zahlreiche Rechtsauffassungen. Im Mittelpunkt der Diskussionen steht die Frage, ob es sich bei der Glattstellung um einen Veräußerungsvorgang handelt.

Im Grobüberblick können die Publikationen in zwei Lager eingeteilt werden: die rechtliche und die wirtschaftliche Betrachtungsweise.

Rechtlich gesehen verbirgt sich hinter der Glattstellung einer Option eine eigenständige und erfüllbare Verpflichtung, wobei eine Verrechnung der Rechte und Pflichten aus dem Ursprungsgeschäft und der Glattstellung stattfindet.

Um steuerrechtlich von einer Veräußerung des Optionsrechtes auszugehen, ist die Nämlichkeit des angeschafften und veräußerten Wirtschaftsgutes erforderlich. Die Nämlichkeit kann als Identität im wirtschaftlichen Sinne definiert werden, die immer dann vorhanden sein soll, wenn das angeschaffte und das veräußerte Wirtschaftsgut gleichartig, funktionsgleich und gleichwertig sind.⁴³

Fleischmann lehnt dies als Anhänger der rechtlichen Betrachtungsweise ab und argumentiert, dass es sich bei der Glattstellung um ein zweites, gegenläufiges Geschäft handelt, das

⁴² Glenk in Blümich, § 23, Rz 79

⁴³ BFH 29.03.1989

noch dazu eine abweichende Gesamtlaufzeit hat.⁴⁴ Eine Steuerbarkeit der Glattstellung scheidet für Fleischmann damit aus.

Auf der anderen Seite kann die Vereinbarung rein wirtschaftlich als Veräußerung des Optionsrechtes angesehen werden.⁴⁵ Dies wird vor allem mit dem Procedere an der EUREX begründet.

Hier sendet einer der Marktteilnehmer eine Quote Request (Anfrage) über das System, welche von dem so genannten Market Maker oder einem anderen Marktteilnehmer angenommen wird. Die Quote Request ist somit als rechtliches Angebot, die Antwort darauf als Nachfrage zu werten. Es handelt sich wirtschaftlich also um einen Kaufvertrag über eine Optionsposition.⁴⁶

Die langjährigen Diskussionen wurden im Jahr 2003 vom BFH endgültig geklärt. In ihrem Urteil vom 24.06.2003 beurteilen die Richter die Glattstellung von Optionsgeschäften innerhalb der Spekulationsfrist als steuerbar im Sinne des § 23 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b alte Fassung.⁴⁷ Hierbei ist der steuerpflichtige Ertrag die Differenz zwischen gezahlter und vereinnahmter Optionsprämie.

Der BFH argumentiert unter anderem, dass an der EUREX gar keine Veräußerung der Optionen möglich sei und somit die Glattstellung der einzige Weg zur Lösung aus der Verpflichtung darstelle. Des Weiteren führe die Glattstellung nicht bloß zu einer Stornierung des Ursprungsgeschäftes, sondern zu seiner wirtschaftlichen Erfüllung, durch die die Werterhöhung des Wirtschaftsgutes realisiert werde.⁴⁸

Der Einwand, es handele sich hier um ein Differenzgeschäft, dass nicht steuerbar sei, muss hier abgewiesen werden. Kirchhof stellt zwar dar, dass es bei der Glattstellung eines Differenzgeschäftes

⁴⁴ Fleischmann, INF 6/2003

⁴⁵ Glenk in Blümich, § 23, Rz 69

⁴⁶ Schulze in DStR, 49/2003

⁴⁷ BFH 24.6.2003

⁴⁸ Heuermann in DB 2003

an einem effektiven Warenumsatz mangle und damit eine Steuerbarkeit gemäß § 23 Absatz 1 ausgeschlossen sei.⁴⁹

Bereits in der Vorinstanz des eben zitierten BFH-Urteils stellten die Richter jedoch fest, dass es keinen Rechtsgrundsatz des Inhalts gebe, Differenzgeschäfte seien wegen ihres "Spielcharakters" schlechthin nicht steuerbar. Der erzielte Überschuss des Steuerpflichtigen sei Ergebnis des auf effektiver Übertragung des Optionsrechtes gerichteten und tatsächlich durchgeführten Vertrages und deshalb ein Veräußerungsgeschäft im Sinne von § 22 Nr. 2 in Verbindung mit § 23 EStG.⁵⁰

3.2.2.2 Rechtslage nach dem Steuerentlastungsgesetz

Die Verwaltung sieht die Glattstellung auch nach dem Steuerentlastungsgesetz als privates Veräußerungsgeschäft im Sinne des § 23 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2.⁵¹

Der Gewinn oder Verlust aus dem Abschluss eines gegenläufigen Geschäftes innerhalb eines Jahres entsteht durch die Differenz zwischen der erhaltenen Optionsprämie und den Anschaffungskosten des Optionsrechtes (gezahlte Optionsprämie zuzüglich Spesen und Gebühren).⁵²

Diese Auffassung ist nach der Gesetzesänderung unstrittig

3.2.2.3 Verfall

Der Verfall einer Option wird in der Literatur unterschiedlich beurteilt. So führt er nach Blümich zu einem relevanten Verlust in Höhe der Optionsprämie. Laut Vorschrift des § 23 Absatz 1 Satz 1

⁴⁹ Crezelius in Kirchhof, § 23, S. 29, Rz B 102

⁵⁰ FG Düsseldorf 17.05.2001

⁵¹ BMF 27.11.2001

⁵² Harenberg in Herrmann/Heuer/Raupach, § 23, Anm. 200

Nr. 4 solle eine Vorteilsziehung möglich sein, eine Beschränkung der Besteuerung allein auf den Vorteil sei jedoch nicht gewollt.⁵³

Auch andere Kommentatoren teilen diese Auffassung.⁵⁴ Danach wäre es für eine ertragssteuerliche Berücksichtigung des Verlustes nicht erforderlich, das Recht zu veräußern.⁵⁵

Die Finanzverwaltung und auch der Finanzrichter Harenberg dagegen sehen den Verlust als nicht berücksichtigungsfähig an. Sie argumentieren, dass die Optionsprämie als vergebliche Anschaffungskosten des Wirtschaftsgutes Optionsrecht anzusehen sei und diese laut der Gesetzeslogik keine Berücksichtigung finden könne.⁵⁶

3.3 Behandlung des Verkaufes einer Option

3.3.1 Verkauf einer Option/ Stillhalterprämie

3.3.1.1 Rechtslage vor dem Steuerentlastungsgesetz

Die Behandlung der Optionsprämie war lange Zeit umstritten. So wurde in der Literatur von mehreren Autoren die Steuerbarkeit der erhaltenen Optionsprämie verneint. Sie argumentierten, dass die Bindung für den Anleger keine Leistung, sondern ein Vorgang auf der Vermögensebene darstelle und eine Bindung an das Geschäft durch die Gattstellungsmöglichkeit an der Terminbörse nicht bestehe.⁵⁷

Andere Autoren bewerteten die Optionsprämie als Leistung im Sinne des § 22 Nr. 3 und wurden in ihrer Auffassung vom BFH bestätigt. Sie legten dar, dass der Stillhalter die Optionsprämie für die einseitige Bindung an sein Angebot erhalte, die Wertpapiere zu liefern oder abzunehmen. Er eröffne dem Vertragspartner die

⁵³ Glenk in Blümich, Rz 74

⁵⁴ Werber-Grellet in Schmidt, § 23 Rz 29

⁵⁵ Glenk in Blümich, § 23, Rz 82

⁵⁶ Harenberg in Herrmann, Heuer, Raupach, § 23 Anm. 200, BMF 27.11.2001

⁵⁷ Fiedler in DStZ 1994, S. 582

Möglichkeit, Kursänderungen auszunutzen und auf seine Kosten zu spekulieren.⁵⁸

Die Optionsprämie ist kein Ausgleich für eine etwaige Wertminderung der Wertpapiere, sondern eine Zahlung an den Anleger für die Vereinbarung über die Bindungsdauer seiner Verpflichtung.⁵⁹

Auch bei der Stillhalterprämie ist es fraglich, ob die erhaltene Prämie für ein Differenzgeschäft der Besteuerung zu unterwerfen ist.

Der BFH hat in seinem Urteil vom 08.12.1981 eine Steuerbarkeit von Stillhalterprämien bei Devisentermingeschäften als Einkünfte gemäß § 22 Nr. 3 ausgeschlossen, wenn es sich dabei um ein Differenzgeschäft handelt.⁶⁰

Diese Rechtsauffassung wurde in jüngster Zeit durch das FG Köln bestätigt, als es Stillhaltergeschäfte auf Dax-Kontrakte als nicht steuerbar qualifizierte.⁶¹ Eine faktische Lieferung ist bei Dax-Kontrakten per se ausgeschlossen, da es sich bei dem Deutschen Aktienindex um ein synthetisches Produkt handelt.

Der BFH widersprach jedoch in seinem Urteil vom 29.06.2004 und qualifizierte die Optionsprämie auf diese Basiswerte als steuerbar nach § 22 Nr.3. Begründet wird dies mit der rechtlichen Trennung des Effektengeschäftes vom Optionsgeschäft. Die Zahlung der Prämie erfolgt auch im Falle der Dax-Kontrakte für die Bindung und die Risiken der übernommenen Verpflichtung, eine unmittelbare Verbindung zum zugrunde liegenden Geschäft besteht nicht.

⁵⁸ Carl in INF 10/1995

⁵⁹ BFH 28.11.1990

⁶⁰ BFH 08.12.1981

⁶¹ FG Köln, 22.01.2003

Die Trennung der Geschäfte wird auch als Erklärung dafür angeführt, dass Verluste aus dem zugrunde liegenden Wertpapiergeschäft nicht berücksichtigt werden können.

3.3.1.2 Rechtslage nach dem Steuerentlastungsgesetz

Auch nach der Gesetzesänderung gelten die erhaltenen Optionsprämien als sonstige Leistungen im Sinne des § 22 Nr. 3. Die Problematik, die sich aus den Differenzgeschäften ergab, ist durch das oben erwähnte Finanzmarktförderungsgesetz und dem damit verbundenen Wegfall des Differenzeinwandes sowie das Urteil des BFH nicht mehr relevant.

Jedoch bleibt es bei der Verwaltungsauffassung, dass ein Verlust aus dem zugrunde liegenden Wertpapiergeschäft bei den Einnahmen aus § 22 Nr. 3 nicht abziehbar ist.⁶²

Die Kritik vieler Experten richtet sich gegen die oben dargestellte fehlende Symmetrie bei der Besteuerung von Optionen. Während Kaufoptionen nach § 23 berücksichtigt werden, sind Verkaufsoptionen nach § 22 Nr. 3 zu erfassen, obwohl das Ziel beider Geschäfte meist die Erzielung eines Differenzgewinnes ist.

Eine abweichende Vorgehensweise ist jedoch nach der heutigen Gesetzeslage nicht möglich, da es sich bei der erhaltenen Stillhalterprämie nicht um ein nach § 23 gefordertes Veräußerungsgeschäft handelt.⁶³

⁶² BMF 27.11.2001

⁶³ Schulze in DstR

3.3.2 Beendigung der Option

3.3.2.1 Ausübung durch den Optionsnehmer

Wird die Verkaufsoption durch den Käufer ausgeübt und muss der Stillhalter die Wertpapiere liefern, kann es für den Inhaber der Short Position zu einem steuerpflichtigen privaten Veräußerungsgeschäft nach § 23 EStG kommen, wenn er die Wertpapiere innerhalb eines Jahres vor Ausübung der Option angeschafft hat (Nr. 2) oder sie erst noch erwerben muss (Nr. 3).⁶⁴

Der Zeitpunkt des Optionsvertrages ist hierbei irrelevant, da es sich beim Optionsrecht und beim Optionsgegenstand um zwei verschiedene Wirtschaftsgüter handelt.⁶⁵

Beim Verkauf einer Kaufoption muss der Stillhalter die Wertpapiere bei Ausübung zum vereinbarten Preis abnehmen. Ein privates Veräußerungsgeschäft tritt dann ein, wenn der Anleger die Wertpapiere wiederum innerhalb eines Jahres nach Ausübung der Option veräußert.

Die Anschaffungskosten der Option gehören zu den Werbungskosten nach §23 Absatz 3 Satz 5, während die vereinnahmte Optionsprämie, die nach § 22 Nr. 3 versteuert wird, auch bei einem Barausgleich nicht berücksichtigt wird.⁶⁶

Der Stillhalter erbringt durch das Bereithalten von Geldbeträgen bzw. Wertpapieren eine wirtschaftlich und rechtlich selbständige Leistung. Es ist also erforderlich, die Stillhalterprämie von dem nachfolgenden Wertpapiergeschäft zu trennen.

Vermögensverluste, die aus dem Wertpapiergeschäft resultieren, können demnach keine Werbungskosten bei den Einkünften nach § 22 Nr. 3 sein.⁶⁷

⁶⁴ Jacobs-Soyka in Littmann/Bitz/Putz, § 23 Rz 57

⁶⁵ Jacobs-Soyka in Littmann/Bitz/Putz, § 23 Rz 97

⁶⁶ Lindberg in Frotscher, § 23, S. 23, Rz 70, BMF 27.11.2001

⁶⁷ Lemaire in Bordewin/Brandt, § 22 Nr. 3, Rz 44, BFH 28.11.1990

Hierzu existieren jedoch andere Ansichten. So argumentiert Harenberg beispielsweise, dass die Minderung der Leistungsfähigkeit beim Stillhalter nicht genügend berücksichtigt werde und es zu einer Ungleichbehandlung von Gewinnen und Verlusten aus dem Optionsgeschäft komme.⁶⁸

3.3.2.2 Gattstellung

Um sich aus der eingegangenen Verpflichtung zu lösen, muss der Stillhalter eine Kauf- oder Verkaufsoption kaufen und dieses Geschäft mit einem Closing-Vermerk versehen. Die Optionsprämie, die der Stillhalter dafür entrichtet, dass er von der Verpflichtung zur Lieferung oder Abnahme des Basiswertes zu einem bestimmten Preis freigestellt wird, ist für die Sicherung der erhaltenen Prämie aufgewendet.

Dementsprechend kann er die gezahlte Optionsprämie einschließlich etwaiger Nebenkosten bei den Werbungskosten aus § 22 Nr. 3 in Abzug bringen.⁶⁹

Jedoch war diese Auffassung nicht immer unumstritten: im Urteil vom 22.1.2003 des FG Köln wurden die gezahlten Prämien aus einem Gattstellungsgeschäft nicht als Werbungskosten bei den Einkünften aus § 22 Nr. 3 anerkannt. Der BFH entschied im Folgeverfahren am 29.06.2004 anders und lässt den Werbungskostenabzug zu.

Einer Besteuerung der Gattstellung nach § 23 Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 erteilt der BFH eine Absage. Auch wenn eine derart gestaltete Besteuerung eine gewisse Symmetrie nach sich ziehe, so sei sie jedoch nicht unter den Tatbestandsmerkmalen zu subsumieren, da eine eingeräumte Option nicht die Merkmale eines Wirtschaftsgutes erfülle.⁷⁰

⁶⁸ Harenberg/Irmer in NWB Rz 1116

⁶⁹ Harenberg in Hermann, Heuer, Raupach, § 23 Anm. 200

⁷⁰ Heuermann in DB 35/ 2004 b) und bb)

3.4 Kombinationsgeschäfte

3.4.1 Arten von Kombinationsgeschäften

Kapitalanleger können an der EUREX bestimmte Kombinationen von Grundgeschäften vornehmen, um mit ihren spezifischen Markterwartungen ihre Anlageziele optimal zu erreichen.⁷¹

Diese standardisierten Geschäfte werden in einem Kontrakt abgeschlossen. Man unterscheidet zwischen folgenden Kombinationen:

- „spread“: gleichzeitiger Kauf und Verkauf von Optionen der gleichen Serie, aber mit unterschiedlichem Basispreis und/ oder unterschiedlichem Verfalldatum. Je nach Gestaltung der Optionen kann ein „spread“ auf steigende oder fallende Kurse gerichtet sein.
- „straddle“ gleichzeitiger Kauf einer Kauf- und einer Verkaufsoption mit gleichem Basiswert, Basispreis und Verfalldatum. Diese Kombination wird in der Regel von Anlegern genutzt, die eine starke Schwankungsbreite des Marktes erwarten.
- „strangle“: gleichzeitiger Kauf einer Kauf- und einer Verkaufsoption mit gleichem Basiswert und Verfalldatum, aber unterschiedlichem Basispreis.⁷² Ein derart aufgestellter Anleger erwartet eine Seitwärtsbewegung des Marktes oder eine steigende Volatilität.⁷³

⁷¹ Warnke in Lademann, § 23 Rz 197

⁷² Enzyklopädisches Lexikon S. 1380

⁷³ www.optionsxpress.com/educate/strategies/strangle Abruf vom 09.01.2006

3.4.2 Besteuerung der Kombinationsgeschäfte

Laut Verwaltungsauffassung sind die Grundgeschäfte von den oben erwähnten Kombinationsgeschäften rechtlich selbständig und sind dementsprechend auch steuerlich getrennt zu betrachten.

Eine Verrechnung des Gewinnes und des Verlustes aus den sich gegenüberliegenden Geschäften ist nicht möglich, da es sich dabei um Vermögensverluste von nicht abnutzbaren Wirtschaftsgütern handelt, die steuerlich keine Berücksichtigung finden.

Die gezahlte Optionsprämie des Geschäftes ist im Verhältnis der am Kauftag aktuellen Optionsprämien aufzuteilen.⁷⁴

Analog zum Verfahren bei der Glattstellung von Optionen ist die Berücksichtigung von gezahlten Optionsprämien eines spreads bei den Einkünften nach § 22 Nr. 3 EStG nach höchstrichterlicher Rechtsprechung nicht möglich.⁷⁵

Diese als Trennungstheorie bezeichnete Behandlung der Kombinationsgeschäfte wird in der Praxis als fragwürdig bewertet.

So wird argumentiert, dass die beiden Geschäfte in einem engen wirtschaftlichen Zusammenhang stehen und allein auf die zivilrechtliche Betrachtungsweise abgestellt werde. Man verlangt, das Geschäft als einheitliches Geschäft anzusehen, damit dem Anleger die Möglichkeit eröffnet wird, eventuelle Zahlungsströme miteinander zu verrechnen.⁷⁶

⁷⁴ BMF-Schreiben vom 27.11.2001

⁷⁵ BFH 28.11.1990

⁷⁶ Carl in INF 10/1995, Tz 3.5

3.5 Problemfall: Lieferung der Wertpapiere und anschließende Veräußerung

Laut Einzelbegründung des Finanzausschusses soll die effektive Lieferung eines Wertpapiers aufgrund einer ausgeübten Kaufoption einen sonstigen Vorteil gemäß § 23 Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 darstellen. Eine anschließende Veräußerung des Wertpapiers innerhalb der Frist von einem Jahr könnte so zu einer doppelten Erfassung des Gewinnes führen, wie das folgende Beispiel zeigt.

Am 13.12.2005 notiert die Aktie Deutsche Telekom AG bei 14,50 €, am selben Tag kauft der Steuerpflichtige einen Call über den Kauf von 1000 Aktien mit dem Basiswert 17 €. Der Optionspreis beträgt 500 €. Als die Deutsche Telekom am 01.06.2006 für 20 € an der Börse gehandelt wird, übt der Steuerpflichtige seine Option aus und erhält so die vereinbarten 1000 Telekom Aktien zu einem Preis von 17 €.

Der steuerpflichtige Gewinn ermittelt sich demnach wie folgt:

Notierung der Aktie:	1.000* 20 € =	20.000 €
Anschaffungskosten:	1.000* 17 € =	-17.000 €
Optionspreis:		- 500 €
Vorteil nach §23 Absatz 1 Satz 1 Nr. 4		= 2.500 €

Aufgrund der positiven Kursentwicklung möchte der Steuerpflichtige seinen Gewinn realisieren und verkauft die Aktie für 19 € am 01.08.2006.

Veräußerung der Aktie	1.000* 19 €=	19.000 €
Anschaffungskosten	1.000* 17 €=	-17.000 €
Veräußerungsgewinn		= 2.000 €

Eine derartige Doppelbesteuerung kann nicht gewollt sein. Will man die Lieferung des Wertpapiers als sonstigen Vorteil gemäß § 23 Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 ansehen, ist zu überdenken, ob im zweiten Fall anstatt der realen Anschaffungskosten der Börsenpreis des gelieferten Wertes in Abzug zu bringen ist, was eine Doppelbesteuerung verhindern würde.⁷⁷

4. Ausblick und Wertung

4.1 Verfall der Option

Die von der Verwaltung angeordnete Behandlung des Verfalls einer Option wurde höchstrichterlich noch nicht bestätigt. Wie bereits oben dargestellt, bestehen in der Literatur unterschiedliche Auffassungen zu diesem Thema.

Eine Berücksichtigung des Verlustes wäre nur folgerichtig, wenn man bedenkt, dass eine Beschränkung der Besteuerung auf Gewinne nicht verfassungsgemäß ist. Aufgrund der steuerrechtlichen bzw. zivilrechtlichen Sichtweise ist jedoch eine Rechtsprechung, die den Verfall künftig anerkennt, eher unwahrscheinlich.

Als Indiz hierfür kann das Urteil vom 17.09.2004 des FG München gewertet werden, das den Werbungskostenabzug für Verluste aus dem Verfall von Arbeitnehmeroptionen bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit nicht zulässt.

⁷⁷ Delp in INF 19/1999

4.2 Verfassungsmäßigkeit der Vorschrift

4.2.1 Veranlagungszeiträume 1997 und 1998

In seinem Urteil vom 09.03.2004 hat das Bundesverfassungsgericht die Besteuerung von privaten Wertpapiergeschäften für die Jahre 1997 und 1998 für verfassungswidrig und § 23 insoweit für nichtig erklärt. Für die Anleger bedeutet diese Entscheidung, dass eine Versteuerung ihrer positiven Einkünfte nicht erfolgt. Ein Abzug für Verluste mit den speziellen Vorschriften des § 10 d ist damit auch ausgeschlossen.

In dem Urteil bemängeln die Richter die tatsächliche Ungleichbehandlung in der Durchführung des Erhebungsverfahrens. Die rechtliche Gestaltung der Norm sei nicht zu beanstanden, es seien jedoch erhebliche Mängel in der Abwicklung der Besteuerung zu erkennen. So sind der Finanzverwaltung kein hinreichendes Überprüfungsinstrumentarium an die Hand gegeben worden, das der Verifikation der erklärten Angaben dient.

Die Schaffung einer Kontrollmöglichkeit für die Finanzverwaltung z. B. durch weitere Einschränkungen des Bankgeheimnisses oder die Einführung einer Abzugssteuer könnten nach Aussage mehrerer Untersuchungen einen verbesserten Vollzug der Besteuerung zur Folge haben.

4.2.2 Veranlagungszeitraum 1999 und aktuelle Jahre

Der gleichen Auffassung hinsichtlich der Verfassungsmäßigkeit der Gesetzesnorm war das Finanzgericht München im Verfahren um die Aussetzung der Vollziehung im Jahr 2005. Die Richter sahen das vom Bundesverfassungsgericht festgestellte Vollzugsdefizit für das Jahr 2003 als nicht behoben an, da ein wirksames Kontrollverfahren nicht eingeführt wurde.⁷⁸

⁷⁸ FG München vom 01.02.2005

Für Überraschung sorgte deshalb die Entscheidung des BFH, der in seinem Urteil vom 29.11.2005 zu einer anderen Auffassung kommt. Er bestätigt die Besteuerung von privaten Veräußerungsgeschäften im Jahr 1999 als verfassungsgemäß und begründet dies mit der Möglichkeit des Kontenabrufverfahrens, das den Finanzbehörden die Möglichkeit eröffne, Kenntnis über die geführten Konten und Depots zu erlangen.

Die Kreditinstitute müssen diese seit 2005 nach § 24 c Kreditwesengesetz aufzeichnen. Mit diesen Angaben sind die Einholung einer Auskunft und weitere Nachforschungen bei der jeweiligen Bank möglich.

Unklar ist noch, ob dieses Urteil zur Überprüfung dem Bundesverfassungsgericht vorgelegt wird, wo bereits weitere Verfahren zu diesem Thema anhängig sind.

Auch wenn die Einlegung der Verfassungsbeschwerde unterbleiben sollte, wird diese Problematik noch weitere Diskussionen nach sich ziehen, bei der die Möglichkeit des Kontenabrufes eine zentrale Rolle einnehmen wird.

So hat der BFH in seiner Urteilsbegründung vom 29.11.2005 bei der Umsetzung des Kontenabrufes noch technische Probleme bemängelt. Zudem wird diese Möglichkeit von der Verwaltung noch nicht hinreichend häufig genutzt. Diese Verzögerung wird von den Richtern gebilligt, über die Länge des Duldungszeitraumes äußert sich der Senat jedoch nicht.

Unbestritten ist, dass die Möglichkeit des Kontenabrufes nicht flächendeckend angewendet werden soll, da eine schnelle Bearbeitung der Erklärungen im Fokus der Verwaltungsökonomisierung steht. Gerade in diesem Zusammenhang ist eine Erhöhung der Steuerehrlichkeit der Bürger von zentraler Bedeutung, da sonst die Gefahr der Verschlechterung der Einnahmeseite des Staates besteht, die nur durch eine stark aufgestockte Außenprüfung vermindert werden könnte.

Problematisch bleibt jedoch, dass die Bevölkerung die Besteuerung und das deutsche Steuersystem als ungerecht empfindet. Durch diesen Umstand werden viele Steuerpflichtige bereit sein, legale oder illegale steuersparende Maßnahmen zu ergreifen. Nur durch eine tief greifende Reform des deutschen Steuerrechtes kann erreicht werden, dass die Steuerbelastung als gerecht empfunden wird und so die Steuerehrlichkeit der Bevölkerung steigt.

Ein meines Erachtens gelungener Reformvorschlag wird im Folgenden dargestellt.

4.3. Reformentwurf von Mitschke in Bezug auf die Besteuerung von Termingeschäften

Der Universitätsprofessor Dr. Joachim Mitschke hat im Jahre 2003 ein Konzept zur Erneuerung des deutschen Einkommensteuerrechtes verfasst. Neben diversen anderen Neuordnungen der Einkommensteuer unterwirft Mitschke die privaten Veräußerungsgeschäfte den Einkünften aus Kapitalvermögen.

Auch die erhaltenen Optionsprämien sind nach Mitschke unter dieser Einkunftsart zu erfassen, da die schnelle Entwicklung von neuen Anlageformen eine Abgrenzung zu anderen Einkünften nicht zweckmäßig erscheinen lässt.

Die Anschaffungskosten wären nach § 8 Absatz 2 seines Vorschlages als Werbungskosten (Erwerbsabzüge), die Rückzahlungen aus Anlageformen nach § 7 als Einnahme (Erwerbsbezug) anzusetzen.⁷⁹ Der Besteuerung unterliegt demnach nur die konsumtive Entnahme.⁸⁰ Diese Variante erscheint mir gerade in Bezug auf die Termingeschäfte als sinnvoll, da eine Diskussion über die Differenzierung zwischen Anschaffungskosten und Werbungskosten damit entfielen. So

⁷⁹ Mitschke, Rz 70, 163

⁸⁰ Mitschke, Rz 160

würde sich nicht nur die oben dargestellte Problematik der Stillhalterprämien, sondern auch der Verfall einer Option klarstellen. Die Stillhalterprämie wäre als Erwerbsbezug zu besteuern, die Erfassung wie ein Veräußerungsgeschäft wäre die Folge.

Beim Verfall einer Option wäre die Zahlung der Optionsprämie als Erwerbsabzug zu werten, dem Steuerpflichtigen fließt jedoch kein dazugehöriger Erwerbsbezug zu. Der Verlust wäre damit steuerlich zu erfassen.

Die Schwierigkeiten im Erhebungsverfahren bei den privaten Veräußerungsgeschäften löst Mitschke in § 39, indem er eine Kapitalertragssteuer in Höhe von 25 % auf alle Erwerbsbezüge aus Kapitalvermögen einführt.

Der Vorschlag revolutioniert das heutige Steuerrecht. Durch die Aufhebung des Instituts der Vermögensebene können bei der Besteuerung von Kapitalvermögen nach meiner Auffassung heutige Probleme gelöst werden.

Der Reformentwurf zur Einkommensteuer von Professor Dr. Joachim Mitschke wurde von der Humanistischen Stiftung mit dem ersten Preis des Wettbewerbes zur Reformierung des deutschen Einkommensteuerrechtes ausgezeichnet.

Literaturverzeichnis / Quellenverzeichnis

Kommentare

Lademann, Kommentar zum Einkommensteuergesetz,

4. Auflage 1997

zitiert als: *Bearbeiter* in Lademann

Schmidt, EStG Kommentar,

21. Auflage, München, 2002

zitiert als: *Bearbeiter* in Schmidt

Dr. Paul Kirchhof, Dr. Hartmut Söhn (Hrsg.),

Einkommensteuergesetz Kommentar, Band 13, 1995

zitiert als: *Bearbeiter* in Kirchhof

Frotscher, Praxiskommentar EStG,

127. Lieferung 7/2005

zitiert als: *Bearbeiter* in Frotscher

Littmann/Bitz/Putz, Das ESt-Recht,

2005

zitiert als: *Bearbeiter* in Littmann/Bitz/Putz

Blümich, EStG Kommentar

zitiert als: *Bearbeiter* in Blümich

Dr. Arno Bordewin, Jürgen Brandt (Hrsg.), Kommentar zum
Einkommensteuergesetz, Band 6,

zitiert als: *Bearbeiter* in Bordewin/Brandt

Hermann/Heuer/Raupach, ESt Kommentar,
Köln, November 2002

zitiert als: *Bearbeiter* in Hermann/Heuer/Raupach

Palandt, BGB Kommentar, 60. Auflage

zitiert als: Palandt

Literatur

Dr. rer. Po. Michael Fleischmann, Besteuerung von Glattstellungs-
Transaktionen an der DTB vor Inkrafttreten von § 23 (1) Nr. 4
EStG, Die Information 6/2003, 225, 228

zitiert als: Fleischmann in INF 6/2003

Dr. Dieter Carl, Termingeschäfte und ihre steuerliche Behandlung
Die Information 10/1995, 289, 294

zitiert als: Carl in INF 10/1995

Claus Fiedler, Einkunftsbesteuerung von
Wertpapieroptionsgeschäften,
Deutsche Steuer-Zeitung 19/1994, 581, 583

zitiert als: Fiedler in DSStZ 1994

Detlef Rüska, Besteuerung der Einkünfte aus privaten
Aktionsoptionsgeschäften an der Deutschen Terminbörse

Der Betrieb, Heft 24, 14.6.1991, 1243, 1247

zitiert als: Rüska in DB 24/1991

Harenberg/ Irmer, Die Besteuerung privater Kapitaleinkünfte

NWB 3. Auflage 347, 358

zitiert als: Harenberg/Irmer in NWB

Dr. Udo A. Delp, Erste Anwendungs- und Zweifelsfragen bei der
Besteuerung von Termingeschäften privater Personen nach dem
SEG 1999/2000/2002 Die Information 19/1999, 584, 587

zitiert als: Delp in INF 19/1999

Oliver Schulze, Dr. Michael Grelck, Steuerpflicht bei
Optionsgeschäften an der EUREX, Deutsches Steuerrecht,

49/2003, 2103, 2105

zitiert als: Schulze in DStR

Dr. Bernd Heuermann, Das Glättstellen von
Aktionsoptionsgeschäften als privates Veräußerungsgeschäft i.S.
von §23 (1) Satz1 Nr. 2 EStG, Der Betrieb

Heft 36/ 2003, 1919, 1922

zitiert als Heuermann in DB 2003

Dr. Bernd Heuermann

EUREX II: Besteuerung von Optionsgeschäften an Terminbörsen,
Anmerkungen BFH-Urteil vom 29.6.2004

Der Betrieb, Heft 35/2004, 1848,1852

zitiert als: Heuermann in DB 35/2004

Dr. Friedrich Harenberg

Glattstellung von Optionsgeschäften bei der Deutschen
Terminbörse (jetzt: EUREX) ist steuerbar

FR 21/2003, 1137,1140

zitiert als: Harenberg in FR 21/2003

Wurm/ Wolff/ Ettmann Kompaktwissen Bankbetriebslehre

Köln, 6. Auflage

zitiert als: Wurm/Wolff/Ettmann

Grill/ Perczynski Wirtschaftslehre des Kreditwesens

Bad Homburg vor der Höhe, 31. Auflage

zitiert als: Grill/Perczynski

Schröter, Jürgen Studienwerk der Bankakademie „Besondere
Bankbetriebslehre“

Frankfurt, Stand Juni 2003

zitiert als: Schröter

Enzyklopädisches Lexikon des Geld-, Bank- und Börsenwesens,

Prof. Dr. Friedrich Thießen

Band 2, J-Z

zitiert als Enzyklopädisches Lexikon, *Bearbeiter*

Veröffentlichung im Internet unter

www.optionsxpress.com/educate/strategies/strangle

Abruf am 09.01.2006

Prof. Dr. Joachim Mitschke

Erneuerung des deutschen Einkommensteuerrechts

Köln, 2004

zitiert als Mitschke